

II-636 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

29.5.1967

280/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 291/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z  
auf die Anfrage der Abgeordneten F r ü h b a u e r und Genossen,  
betreffend endgültige Regelung der Rechtsverhältnisse bei Kärntner Schulen.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Frühbauer und Genossen vom 21. April 1967, Nr. 291/J, betreffend endgültige Regelung der Rechtsverhältnisse bei Kärntner Schulen, beehre ich mich mitzuteilen, daß die Rechtsverhältnisse der gegenständlichen Schulen, die es in Kärnten und in der Steiermark gibt, geregelt sind. Diese Schulen gehörten zum Vermögen des ehemaligen Volksbundes für das Deutschtum im Ausland. Diese Vermögenswerte sind daher gemäß § 1 des Verbotsgesetzes 1947 in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen; auf sie besteht daher nach Durchführung der Rückstellungsverfahren kein Rechtsanspruch.

Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt aber, die Grenzlandschulen nicht im Eigentum der Republik Österreich zu behalten, sondern diese für den bisherigen Verwendungszweck zur Verfügung zu stellen. Einige Vereine in Kärnten und in der Steiermark, deren Vereinszweck die Volkstumsarbeit ist, haben den Antrag gestellt, ihnen diese Vermögenswerte zu übertragen. Die Verhandlungen darüber sind noch nicht abgeschlossen. Die Übertragung bedarf jedenfalls eines Ermächtigungsgesetzes. Es läßt sich derzeit noch nicht abschätzen, ob die Wünsche der Gemeinden auf Eigentumsübertragung in den Verhandlungen berücksichtigt werden können.

-.-.-.-